

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 28 (1934)

Artikel: Das Dominikanerinnen-Kloster St. Katharina in St. Gallen zur Zeit der Reformation

Autor: Vogler, Katharina

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Dominikanerinnen-Kloster St. Katharina in St. Gallen zur Zeit der Reformation.

Von KATHARINA VOGLER.

(*Fortsetzung.*)

Die leidensreichste Zeit für die drei letzten Frauen des St. Katharinenklosters sollte erst noch kommen. Denn es lag nicht im Plane der Stadtmagistraten, diese in ihrem Kloster ruhig absterben zu lassen, sondern die drei Frauen auszusteuern und dann die ganze Stiftung zum Nutzen der Stadt zu verwenden. Seit dem Herbst 1553 bildete dies eine dringliche Angelegenheit des St. Gallischen Rates, so daß er nicht einmal mehr Zeit fand, jene zu bestrafen, die wiederum ins Münster in den Gottesdienst gingen, sondern man will diesen Handel «verzüchen, bis man mit den nonnen gar fertig wirt zu S. Kathrina». ¹ Um die Sache mit diesen Nonnen zu einem glücklichen Austrag zu bringen, wurden der Vogt Ambros Schlumpf, Seckelmeister Schwanberg und Lienhart Keller dazu verordnet, «und so man etwaz gutlich handlen und hilfft, ist gut, wo nitt, werde man sunst weg finden». ² Am 29. November 1553 wurden nebst den bezeichneten noch Bürgermeister Ambros Aigen, alt-Bürgermeister Hans Riner, Hauptmann Coliban und Paul Schlumpf ernannt; dieses Siebnercolleg sollte nun den Auslösungsvertrag aufstellen und zur Annahme bringen ³ «und mit den 3 schwösteren oder frowen samptlich reden und also fürhalten und nitt nachlassen, bis si an ain end bracht werden». ⁴ Aber so schnell sollte dieses nicht zu Ende gebracht werden. Die Schaffnerin Elisabeth Schaigenwiler soll sich auch verdächtig benommen haben, und der Ausgang wird ihr nur noch zu den Verwandten gestattet, sonst aber «sölte man ir wenig zit geben». Regula Keller solle sich einverstanden erklärt

¹ R. P. 1553, Bl. 83 a.

² Ebenda Bl. 83 a.

³ Ebenda Bl. 101 b und 107 b.

⁴ R. P. 1554, Bl. 31 b und 32 a.

haben, daß nach ihrem Tode das Vermögen an die Armen komme ; dem widerspricht aber so ziemlich der Nachsatz, und der dürfte der Tatsache entsprechen : Regula Keller bittet den Rat, daß sie 2 bis 3 Töchter zu sich ins Kloster aufnehmen dürfe und mit ihnen ein ehrbares Leben führen.¹ Das war nun allerdings den Intentionen der Stadtherren schnurstracks entgegen. Mit der Schaffnerin ließe sich noch eher reden, « aber die Regula welle gar nit darhinder, und sich in kain gehorsame begeben, das aber vil unwilling gegen bürgeren bringe. Doch hat man ir, nit von iretwegen, sondern von wegen aidtgnossen und Zürich verschonet ».² Es war ein Glück für Regula, daß sich der Rat wegen der eidgenössischen Orte immer noch etwas zurückhalten mußte, und daß sie über ein hohes Maß von Intelligenz, Klugheit und Starkmut verfügte, sonst wäre sie samt dem Kloster schon zwei Jahrzehnte zuvor verschwunden. Der Name der Laienschwester Katharina Täschler wird immer nur nebenbei erwähnt, aber sie hat sich für das Recht nicht weniger eingesetzt und auch nicht weniger gelitten als die andern. Von ihr sagt das alte Sterbebuch « propter religionem novem mensibus turri inclusa fuit ».³ Um aber Regula Keller doch endlich gefügig zu machen, wandte sich der Rat wieder nach Zürich, dem alten Schirm- und Hilfsort St. Gallens in dergleichen Angelegenheiten. Gemäß einem Beschuß des Kleinen Rates wurde alt-Bürgermeister Ambros Aigen mit einer Instruktion nach Zürich zum Bürgermeister Lavater und der Verwandtschaft Regula Kellers geschickt. Ambros Aigen ist gegen die letzten Bewohner des Klosters St. Katharina schärfer vorgegangen als Vadian ; er scheint sich dessen gänzliche Aufhebung als besonderes Ziel gesetzt zu haben. — In Zürich wurde er mit Wohlwollen aufgenommen, und man stimmte den Vorschlägen und Bestimmungen des Rates von St. Gallen bei, und wenn Regula sich endlich nicht fügte, « söllend min herren ir den bündel uff den ruggen geben und sy haißen strichen oder in ain gfennckhnus werffen ».⁴ Bürgermeister Lavater gab vor allem den Rat, Regula ins Gefängnis zu werfen, bis man sich mit ihr endgültig abgefunden hätte, damit sie sich auf keinen Fall mit dem Abte von St. Gallen in Beziehung setzen könne, « sonst mechte sy vil unruw anrichten ».⁵ Größeres

¹ Ebenda Bl. 32 a und 36 a b.

² R. P. 1554, Bl. 66 a b.

³ Necrologium, 12. März, A. St. K. Wil.

⁴ R. P. 1554, Bl. 67 a b.

⁵ Ebenda Bl. 67 b.

Entgegenkommen von seiten Zürichs konnte St. Gallen nicht erwarten. Regula Keller wurde nun im Kloster eingesperrt¹ und den Knechten und Mägden daselbst « bim ayd und glüpten verbotten », niemanden etwas hievon zu sagen und vor allem niemanden zu ihr Zutritt zu gestatten und auch keine Botschaft nach außen gelangen zu lassen. Zur besonderen Beaufsichtigung und allseitigen Bewachung verordnete der Rat vier Männer, Konrad Kapfman, Hans Brugger, Sebastian Rennhas und Gall Struben.²

Regula Keller und ihre Mitschwestern befanden sich in einer bedrängten und ganz hilflosen Lage. Einerseits wollten sie, Regula vor allen, die Ansprüche auf ihr gutes Recht nicht aufgeben und das Kloster dem gänzlichen Untergange preisgeben, und anderseits sahen sie das Unnütze eines längern Widerstandes ein. In ihrer Gefangenschaft konnten sie auch keinen Finger rühren und nirgends Rat und Hilfe holen. Um das Maß noch voll zu machen, kam Junker Rudolf Escher von Zürich, um von Regula die Annahme des aufgestellten Vertrages zu erzwingen. Aber Rudolf Escher hatte mit seiner Schwägerin einen schweren Stand. Noch am 2. April meldet der alt-Bürgermeister dem Rate, Regula wolle ihre Ansprüche aufs Kloster nicht aufgeben, aber gleichzeitig steht im Ratsprotokoll der Eintrag, Rudolf Escher berichte, Regula wolle den Vertrag annehmen, wenn sie ihr Leben lang im Kloster bleiben könne und das Gut dann an die Armen komme, und wenn ein katholischer Ort der Eidgenossenschaft oder der Abt von St. Gallen den Vertrag genehmige und besiegle. Dies letztere mißfiel nun aus begreiflichen Gründen dem Rate. Sie ließen weder den Abt von St. Gallen noch einen fremden Ort sich in diese Angelegenheit einmischen ; Regula sollte mit Hilfe eines guten Bürgers den Vertrag besiegeln oder dann soll den Dreien ihre mitgebrachte Aussteuer herausgegeben werden und sie sollen sich « streichen ».³ Ermüdet von den Drangsalen erklärte sich Regula Keller endlich am 3. April zur Annahme des Vertrages bereit. Es war der einzige schwache Augenblick im Leben dieser starken Frau, zwar sehr zu begreifen und zu entschuldigen ; denn sie waren vor die Wahl gestellt, entweder noch längere und

¹ « Min herren wellend sy verwaren, diewyl sy etwa wider min herren an endt und ordten rath pflegen, damit sie nitt mögind witter rath haben . . . »

² R. P. 1554, Bl. 73 b, 74 a. Die Schaffnerin gestand auch dem Seckelmeister « sy fürchte, die Regula werde etwa ain unrav zurüsten und hinus sich thun und recht anruffen ». R. P. 1554, Bl. 74.

³ R. P. 1554, Bl. 74 a b.

schwerere Haft zu erdulden und dann doch von ihrer Heimstätte ausgewiesen zu werden, ohne ihre Rechte auf wirksame Weise geltend machen zu können, oder die Aussteuer von 1000 Gulden anzunehmen und sich der Ansprüche aufs Kloster zu begeben.¹ Vom legitimen Standpunkt aus war der Vertrag sowieso ungültig; denn es war eine geistliche Stiftung für immerwährende Zeiten und ein einzelnes Mitglied konnte höchstens für sich auf seine persönlichen Ansprüche aufs Kloster verzichten, nie aber konnte die Stiftung als solche von einzelnen veräußert werden.² Der sehr umfang- und formenreiche Vertrag lässt sich auf folgende vier Punkte zusammenziehen.

1. Die drei Frauen Elisabeth Schaigenwiler, Regula Keller und Katharina Täschler übergeben das Kloster mit allen seinen Gütern

¹ Regula Keller berichtet in einer Schrift, betitelt « Klag der Frowen von Sanct Kathrina ab der Statt Sanct Gallen »: « Wir batten, sy sölten uns erleuben, daz wir ain tochter oder dry, die och geren eines stillen, gaistlichen wesens weren nemen ließen, uff daz wirs dester lennger erhalten möchten, daz wolten sy uns nitt zugeben. Nach dem der Bott von Zürich kham, der jnnen bystenndig waß, do verschlussen sy uns jm closter, das niemandt khundt zu uns khommen und wir zu niemandt khain bottschafft han, und gaben uns zu setzer byß und dahin trungen, biß daz wir jnen verwilligeten. Demnach schlussen wir uns wider daruß, und daz gewußne halb. Diewil der brieff nitt versiglet was, so wolten wir nitt verwilligen, daz er versiglet wurde, und wolten das lechen nitt uff gen. So wurden wir aber verschlossen, meer dann vor vi wuchen und dry mann jn das closter thon, die über alle ding gewaltig waren, tag und nacht unser acht hatten und wieß die frow schaffnerin und die ander schwöster dar zu trungen, daß sy sich wiederumb darin gebind und jch mich nitt darin geen wolt (nämlich in die Annahme des Auflösungsvertrages des Klosters) do beschlossen sy mich jn ain stübli im Closter, demnach thatten sy mich jn ain anders daz noch baß versorgett, vergüttereten die fenster mitt schinen stangen, jn baiden bin jch x tag gsin, noch eine schwere gfenckhnuß ward mir tröwtt. Do kham mir ain haimlichs räthli, jch solte jnen verwilligen, wie die andren, und die iM gulden nemmen. Da ließ man mich uß und gab man uns die tusent guldin und hieß man uns gen, wohin wir wolten. Und mußten quitieren von der tusent guldin wegen und ain ietliche zwenn man han, die zebesiglen. — Also ist unser bitt und begerren, das wir gerrnn zu einem gaistlichen leben wöltten khomen, gott zu lob und unser seelen selligkeit und gerechtigkeit und uns das unser widerumb zugestellt wurd zu unserem uffenthalt. Doch wöltten wir vast geren, wo es möcht geschechen mit fryd, und das niemandt geschedigt wurd und wir jn mindere vienntschaft khemind ... » (Sta. A. St. G. Tr. XVIII zu Nr. 30).

² Regula Keller betonte das auch dem Rate gegenüber. « Nachdem und wirs den herren vonn sannt Gallen jm closter und vor rath abgeschlagen haben uff jr anbringen jnen nit zebewilligen und gesaigt wir habind des khain gewalt, daz closter gutt jnen ze übergeben und ze vermachen, es sye wider unser gewüsee, und sy gebottend uns nit lenger dann drü jar hußhalten lassen, wie wir bißhar thon haben. Und so wir ettwäß da verhönt sollind sy uns das anzaigen, so wellind wir uns besseren » (Sta. A. St. G. Tr. XVIII zu Nr. 30).

und Rechten an den Bürgermeister und den Kleinen und Großen Rat von St. Gallen zu Handen der Stadt. — 2. Jede der drei Frauen wird mit 1000 Gulden ausgekauft und begibt sich damit weiterer Ansprüche aufs Kloster. Sollte aber mit der Zeit ein allgemeines christliches Konzil abgehalten und *alle* Stände der Eidgenossenschaft « darin bewilligen » und sich aus der Heiligen Schrift beweisen lassen, daß der Ordensstand gut und Gott wohlgefällig sei, dann solle das Kloster St. Katharina wieder aufgetan und den drei Frauen der Einzug daselbst gestattet werden und jede hatte die 1000 Gulden wieder mitzubringen. Falls ein solches Konzil abgehalten werde und die ganze Eidgenossenschaft diesem beipflichte, aber keine der drei Frauen mehr am Leben sei, so solle niemand in keiner Weise auf das Kloster Anspruch erheben können. — 3. Das Klostergut soll unangetastet bleiben « one alle schwainung¹ und minderung, wo das immer möglich beliben » und durch einen vom Rate ernannten Schaffner, wie bisher verwaltet werden ; die jährlichen Zinsen aber sollen zum Nutzen der Armen verwendet werden. — 4. Sollte ein solch genanntes Konzil den Ordensstand gutheißen und die ganze Eidgenossenschaft dem beistimmen, dann sollte auch das Kloster St. Katharina wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden, d. h. hiezu geeigneten Töchtern sollte der Eintritt wieder gestattet werden.² Am gleichen Tage quittiert auch jede der drei Frauen für die 1000 Gulden.³

Der Rat war über die glückliche Lösung dieser unerquicklichen Angelegenheit sehr befriedigt. Rudolf Escher werden die Bemühungen offiziell verdankt, und der Rat drückt ihm seine Zufriedenheit überdies durch eine Gabe von 6 Kronen aus und zwei Stück Leinwand für seine Frau.⁴

Mit diesem den Frauen aufgezwungenen Vertrag war der Handel nicht erledigt, sondern er sollte nur in eine neue Phase eintreten. Sobald Regula Keller auf freien Fuß gesetzt war, wandte sie sich an den Abt von St. Gallen, dessen Lehen das Kloster war und in dessen Schutz

¹ schwainung — Abnahme.

² Den doppelt ausgestellten Vertrag besiegeln einerseits der Kleine und Große Rat mit dem Secretinsigel der Stadt und anderseits siegeln für Elisabeth Schaigenwiler ihr Vetter Ambros Schlumpf, Bürgermeister ; für Regula Keller, Rudolf Escher von Zürich und Altpitalmeister Jakob Krumm von St. Gallen ; für Katharina Täschler, Lukas Täschler von Lommiswil, Hans Brudermann und Hugo von Watt von St. Gallen. E. A. IV, 1 E, Nr. 319, S. 976 z.

³ St. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 16, 17, 46.

⁴ R. P. 1554, Bl. 75 b.

und Schirm es stand. Die Sache wurde vom Abt Diethelm Blarer energisch in die Hand genommen. Er wandte sich an die Schirmorte, vor allem an Luzern und Schwyz. Schon am 16. April berichtet Ritter Lux des Rates von Luzern, daß er die Angelegenheit des Klosters St. Katharina mit den beiden Ammännern und dem Pannerherrn von Schwyz besprochen hätte, ebenso auch mit Schultheiß Hug von Luzern und Schultheiß Grebel von Baden. Diese meinten, den Handel einstweilen noch nicht vor den fünf Orten zum Austrag zu bringen. Aber noch am 27. gleichen Monats verlangt der Rat von Luzern eine genaue schriftliche Angabe des Tatsachenbestandes auf die nächste Tagsatzung zu Baden für die Ratsboten von Luzern und Schwyz.¹ Schon an der Tagung zu Baden, am 18. April, wurde der Steuermeister Martin Hux aus St. Gallen von Schultheiß Grebel hart angefahren der Nonnen von St. Katharina wegen, nach eingehendem Bericht aber habe er sich zufrieden gezeigt.² Martin Hux versuchte neuerdings, die Frauen zur Aufrechterhaltung des Vertrages zu bewegen, diese aber erklärten bei ihrem Gewissen, solches nicht tun zu dürfen.³

Der Rat von St. Gallen wandte sich wieder nach Zürich. Und zwar wurde der « stürmaister und ratsfründ » Martin Hux dorthin gesandt. Bürgermeister Hab, Rudolf Escher und Seckelmeister Edlibach beschäftigten sich aufs neue mit dieser Angelegenheit.⁴ Alt-Bürgermeister Hab drückt in einem Briefe vom 9. Mai im Namen der Verwandtschaft sein großes Bedauern über Regulas Handlungsweise aus. Sollte sich Regula nicht fügen wollen, « wollen wir uns ir hiemitt gäntzlich entschlagen und verzigen haben, und mögen ir alsdann gegen ir nach üwern gfallen und gut bedunken handeln und fürfaren ». Man ist auch bereit, auf Wunsch des Rates wiederum einen aus der Verwandtschaft nach St. Gallen abzuordnen, « der dem handel enntlichen ußtrag helfe geben ».⁵ Regula wurde dieser Brief vorgelesen, und der Rat berichtet nach Zürich, Rudolf Escher möge kommen und Regula samt dem Geld in Empfang nehmen.⁶ Zu den Nonnen schickte man wieder eine Botschaft und wenn sie sich nicht fügen wollten, « sol man iede in ain besondere stuben bschlüssen », die Knechte und Mägde

¹ Sti. A. St. G. Rubrik XXXI, Fascikel 6, Nr. 31 und 34.

² R. P. 1554, Bl. 89 a.

³ Ebenda Bl. 102 b und 103 a.

⁴ Ebenda Bl. 123.

⁵ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Brieforig. v. 9. Mai 1554.

⁶ R. P. 1554, Bl. 116 a.

hinaus tun und einen Vogt hinein setzen, und als solcher wurde Konrad Krenckh erwählt.¹ Die Schaffnerin und Katharina Täschler scheinen zuerst eingewilligt zu haben. In Regula brach die alte Spannkraft und der alte Starkmut wieder durch, ihre Überzeugung war nicht mit äußern Gewaltmitteln niederzuringen. « Frow Regula wil sy (den Vertrag) nitt verwilligen, hat man sy verwaren lassen, wie von klein und großen räthen abgemeret ... also hat man sy in ain stuben bgeschlossen nach erkanntnus klin und großer räten und sol der vogt sehen, das sy uf das best verwart werde. »² Tags darauf, am 17. Mai, steht ein Eintrag im Ratsbuch, laut dessen sich alle drei Frauen weigern, den Vertrag aufrechtzuerhalten und das Geld anzunehmen, obschon Elisabeth Schaigenwiler durch ihren Vetter Bürgermeister Schlumpf auf alle Weise zur Nachgiebigkeit war versucht worden. Am widerspenstigsten zeigte sich neuerdings Frau Regula. Sie hatte auch wieder am meisten zu leiden. Von Zürich wurde sie abermals mit Bitten und Drohungen bestürmt, und zwar in einem Briefe vom 23. Mai von ihrer zu Zürich versammelten Verwandtschaft noch ein letztes Mal zum Nachgeben aufgefordert. « Darumb so sind wir noch dißmalen willens üch hiemitt uffs aller früntlichest zu vermanen und zu bitten, das ir dem angenomnen vertrag und beschechnen zusagung nochmalen one einige jnred und verhindernus statt thügint und zu entledigung üwers unbilligen vorhabens gütlich abstandint, so wollen wir üch dagegen alle zucht Eer und liebe bewysen. Ob aber diß unser fründtliche bitt by üch nitt verfahren, alsdann so bezügen wir uns hiemitt, daß wir uns uß craft unsers vorigen schrybens üwer verrers nitt beladen noch annemen, sonders gott dem herren und üwer oberkeit übergeben haben wellen, die demnach nach irem gfallen und üwerm verdienien fürfaren und handlen mögen », schreibt ihr Schwager Bürgermeister Hab namens aller.³ Mochte vorher die Verwandtschaft mit ihren Bitten und Vorstellungen noch einigen Einfluß auf Regula ausgeübt haben, fortan verschloß sie sich demselben ganz und gar, obschon zwischen St. Gallen und Zürich fleißig Botschaft ausgewechselt wurde. Noch ist der Entwurf zweier Briefe da, in welch einem vom 27. Mai der Rat von St. Gallen die Verwandtschaft Regula Kellers dringend ersucht, Rudolf Escher oder sonst einen, « welcher euch gefallen würde, uff das unver-

¹ Ebenda Bl. 116 b.

² Ebenda Bl. 117 a und 118 a.

³ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Orig.

zogenlichste » nach St. Gallen abzuordnen.¹ Offenbar wollte man sich beeilen, den Handel beizulegen, bevor der Abt von St. Gallen und die katholischen Orte weitere Schritte unternahmen. In St. Gallen war man wenig erfreut, als Bürgermeister Hab am 28. Mai berichtet, daß er die Verwandtschaft, weil von Zürich zur Zeit abwesend, nicht zusammenrufen konnte, aber Rudolf Escher werde innert drei Wochen nach St. Gallen kommen.² In der unmittelbar erfolgten Antwort St. Gallens klingt ein leiser Vorwurf, daß Zürich diesmal nicht sofort helfend und ratend eingriff, und man wirft auch die Frage auf, ob es nicht am geratensten wäre, Regula samt den beiden andern möglichst bald in ein anderes Kloster abzuschieben. Soviel hatte der Rat aus dem zähen Widerstande eingesehen, daß die Frauen nicht zum Brechen der Ordensgelübde zu bewegen waren.³ Daß die Sache nicht rascher vorwärts ging, war nicht die Schuld des Bürgermeisters Hab. Am 31. Mai entschuldigt er sich nochmals, daß von Zürich nicht schnellere Hilfsaktion erfolgen könne. Die einflußreiche Verwandtschaft wäre immer noch von Zürich abwesend, Rudolf Escher wegen des beginnenden Jahrmarktes nicht abkömmlich, und er selbst müßte in den nächsten Tagen verreisen. Dazu konnte Hab dem Rat von St. Gallen « nit höchlich gnug danken » der gehabten Mühe und Sorge in dieser Angelegenheit.⁴

Unterdessen saß Regula Keller immer im Gefängnis. Am 27. Mai berichtet der Bürgermeister, Regula Keller wolle das Geld annehmen und quittieren, jedoch möge man ihr Frist gönnen, ein anderes Kloster aufzusuchen. Daher « ist angsechen, daz man uff hüttigen tag frow Regula solle abfertigen mitt dem gelt und sy nitt herus lassen, doch gen Zürich schickhen und die fründtschafft ermanen zuo zeckhommen und anzaigen, daz man sy abgefertiget hette. Doch sol man sy us dem gfenckhnus lassen ».⁵ Daß Regula Keller die 1000 Gulden zu ihren Handen genommen, stimmt nicht; denn am 4. Juni bringen Schultheiß Mutschli von Bremgarten und Schultheiß Fry von Baden die 1000 Gulden, welche Regula Keller gehörten, nach Baden.⁶

Aber auch der Abt von St. Gallen war nicht müßig. In einem

¹ Ebenda Nr. 20.

² Ebenda Nr. 21.

³ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 20.

⁴ Sta. St. G. Tr. XVIII, Nr. 22.

⁵ R. P. 1554, Bl. 124 a b.

⁶ E. A. IV, 1 E, Nr. 312, S. 936.

Schreiben an Luzern und Schwyz unterbreitet der Abt folgendes¹: Die Frauen seien « unversechens mit allem zwang bifanget und so vil mit jnen verhandlet, das sy sich mit großem unwillen des gedachten gotzhus verzychen und uskouffen haben lassen müßten », und zwar alle drei Frauen zusammen für 3000 Gulden, welche Summe in gar keinem Verhältnis stehe zu dem Wert des Klosters samt dessen Besitzungen. Zudem legt der Abt auch namens seines Stiftes Beschwerde ein. Da der Lehensträger des Katharinenklosters, David von Watt, aus der Stadt gezogen und schon seit Jahr und Tag tot sei, so sei nach Lehensrecht — und Art das Gotteshaus St. Katharina samt dessen Gütern ihm « dem lechenherren als verruckte lechen heim gefallen ». Abt Diethelm will aber keineswegs genanntes Kloster und dessen Güter zum Nutzen seines Stiftes verwenden, sondern er will den drei Frauen und ihren Nachfolgerinnen das Lehen erneuern. Der Abt schlägt vor, über den gesamten Besitz ein Inventar aufzunehmen, ferner die Güter, welche das Kloster St. Katharina im Rheintal und Thurgau besitzt, in Arrest und Verbot zu legen.² Auf der Tagsatzung zu Baden lautete die Instruktion der Boten von Luzern und Schwyz diesem Schreiben gemäß.³ Man beschloß aber, die Sache noch anstehen zu lassen, bis auch St. Gallen sich verantwortet haben würde. Luzern scheint sich jetzt schon rührig der Sache angenommen zu haben, wie aus einem anerkennenden Schreiben Abt Diethelms hervorgeht.⁴ Wohl für den Tag zu Baden auf den 18. Juni⁵ fertigt der Abt den Landvogt Baltasar Tschudy mit folgender Instruktion für die Orte Luzern und Schwyz ab: 1. Daß der Abt der Stadt St. Gallen die Lehen des Klosters St. Katharina vorenthalten werde. 2. Wenn die Frauen das Kloster St. Katharina nicht mehr beziehen können, so sei der Abt bereit, den Frauen in seiner Landschaft eine Heimstätte zu gewähren, wo sie ihrem Orden gemäß ein gemeinsames Leben führen und auch wieder neue Mitglieder aufnehmen dürften. 3. Die Frage besprechen, ob nicht sämtliches Klostergut bis zum endgültigen Austrag in Arrest zu legen sei?⁶ « Daneben by jedem ort und sonst by vertrüwten personen rat

¹ Dieses Schreiben ist undatiert, gehört aber zweifelsohne in den Mai 1554; denn es ist die von Luzern und Schwyz unterm 27. April verlangte Auskunft über den Hergang der Sache.

² Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 30.

³ Vgl. E. A. IV, 1 E, S. 936 m.

⁴ Sti. A. St. G., XXXI, 6, Nr. 27.

⁵ Das Schreiben ist undatiert.

⁶ Damit wollte man der Verschleuderung der Klostergüter steuern.

suchen, diewyl den frowen die gestelten mitel beschwerlich und nit annemen wöllen »¹, und dann « der frowen Supplication und beschwert fürhalten ». ² In der Beschwerde- und Verteidigungsschrift verwahren sich die Frauen von St. Katharina gegen die Bevogtung des Klosters durch den Rat der Stadt. Ferner « das [was] wir jnen verwilliget hand ist geschehen uß zwang und trang durch verschluß und tröwung nachdem wir jnen mengmal abgeschlagen hannd ». In dieser Schrift ist noch im nähern die Gefangenschaft der Frauen geschildert, wie wir sie aus den Vorgängen schon kennen. Ferner berufen sie sich darauf, daß das Kloster der Stadt gegenüber die Pflichten stets erfüllt habe, nun aber wenden sie sich um Hilfe und Beistand an den Abt von St. Gallen, um zu ihrem Rechte zu kommen. Damit dies auf wirksamere Weise geschehen könne, bitten sie den Abt, einen geeigneten Vogt über das Kloster zu setzen. Sie verwahren sich gegen die Anschuldigung, als ob sie Geld und Silbersachen aus dem Kloster getragen ; außer Kirchensachen, Büchern und etwas Hausgerät und Kleidern sei von ihnen nichts geflüchtet worden.³

Die Stadt St. Gallen hatte sich bis dahin noch nicht vernehmen lassen. Daher erließen die an der Jahresrechnung zu Baden versammelten VIII Orte eine Aufforderung an die Stadt St. Gallen, ihre Boten mit Instruktion bezüglich des Klosters St. Katharina für die nächste Tagung abzufertigen.⁴ Es mochte dem Rate schwer fallen, Gründe für seinen rechtlichen Standpunkt aufzufinden. Er suchte mit den einzelnen Orten vorher zu verhandeln. Am 12. Juli kommt aus Uri die Antwort, daß es seine Boten bezüglich des Klosters St. Katharina mit Instruktion nach Baden schicken werde, sonst aber auf das Schreiben jetzt weiter nicht antworte, wohl aber eidgenössische Liebe und Freundschaft zu erweisen bereit sei.⁵ Nach Zürich mochte das Schreiben St. Gallens intimer gelautet haben. Die Antwort Zürichs vom 14. Juli aber besagt, daß sie hinter dem Rücken der andern Orte⁶ in dieser Sache nichts tun könnten.⁷ Aber auch der Abt von St. Gallen wandte sich nicht nur an die Schirmorte um Unterstützung, sondern auch an einzelne

¹ Gemeint ist damit der Vertrag vom 3. April.

² Sta. A. St. G., XXXI, 6, Nr. 20.

³ Sta. A. St. G. Tr. XVIII : « Der frow Regula Kellerin klag articul. »

⁴ Ebenda Nr. 23.

⁵ Ebenda Nr. 24.

⁶ « diewyl wir hinderrucks den übrigen orten harinn nüdt fürnemen können. »

⁷ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 25.

einflußreiche Persönlichkeiten, so an seinen Vetter Gilg Tschudy von Glarus und den Pannerherren und Statthalter Christoph Schorno, « unsfern lieben gevatter » von Schwyz.¹ Die Orte Luzern und Schwyz beratschlagten unter sich. An der demnächst stattfindenden Tagsatzung wollten sie den Antrag stellen, die in den gemeinen Vogteien liegenden Güter des Klosters St. Katharina in Arrest zu legen, und der Abt von St. Gallen solle mit den auf seinem Gebiet befindlichen Gütern ein gleiches tun.² Dem Abte von St. Gallen gelang es auch, « jn gehaim und vertruwlich » ein Verzeichnis aller Einkünfte des Klosters und eine Kopie des Vertrages vom 3. April zu bekommen, die er wunschgemäß den beiden Orten Luzern und Schwyz übermittelte.³

Über das Schicksal der drei Frauen gibt ein Brief der Schaffnerin Elisabeth Schaigenwiler guten Aufschluß. Nachdem Regula Keller am 27. Mai aus dem Gefängnis entlassen war, fand sie mit ihren beiden Mitschwestern in dem oberhalb der Stadt St. Gallen gelegenen Benediktinerinnenklösterlein St. Georgen eine Zufluchtsstätte. Wie aus einer etwas undeutlich gehaltenen Eintragung im Ratsbuch hervorgeht, dachten Elisabeth Schaigenwiler und Katharina Täschler nach Altstätten zu ziehen, die kluge Regula aber wollte ganz in der Nähe bleiben, um die Vorgänge besser verfolgen zu können, « derhalben sy alda im namen irer aller stannde ».⁴ Der Rat hatte ein aufmerksames Auge auf die drei Frauen. Als Elisabeth Schaigenwiler auf Besuch in die Stadt ging, wurde sie dort aufgehalten und solange drangsaliert, bis sie endlich einwilligte, nicht mehr zu ihren beiden Mitschwestern nach St. Georgen zurückzukehren. Es wurde der armen Frau vor gehalten, daß sie die Ursache sei, daß die Herren von St. Gallen bei den Eidgenossen verklagt worden seien, worauf die Schaffnerin allerdings die richtige Antwort gab : « sie hand sich selb ferkläigt mit irem unbillichen handlen, daz si mit uns geton hand der zusetzer halb und [uns] gar gefangen ». Weiters hielt man der geängstigten Frau vor, wie die ganze Stadt sie mit ihrem Hasse verfolge. Ihr ganzes Geschlecht müßte darunter leiden, solange es existierte, und wenn sie jetzt wieder zu den Ihrigen nach St. Georgen gehe, dann gebe ihr nachher niemand mehr das Bürgerrecht. — Die Schaffnerin wußte zu gut, daß der Rat

¹ Sti. A. St. G. XXXI, 6, Nr. 28 und Nr. 24.

² Ebenda Nr. 30 und 35.

³ Ebenda Nr. 33.

⁴ R. P. 1554, Bl. 132 b.

mit seinen Drohungen Ernst machte. Kurze Wochen zuvor wurde ihr Bruder Lienhart Schaigenwiler ins Gefängnis geworfen, weil er sie im Kloster besucht hatte und ihr mit Rat beigestanden war und wie das Ratsprotokoll bemerkt «und argwönig sich gehalten» hat.¹

Jetzt war es dem Rate darum zu tun, die drei Frauen zu trennen und womöglich die eine als Verteidigungswaffe bei den Rechtsverhandlungen vor den eidgenössischen Orten zu gebrauchen. Der nachstehende Brief der Frau Elisabeth Schaigenwiler ist der treue Ausdruck dessen, was damals vor sich ging. Sie schreibt an ihre Mitschwestern nach St. Georgen: «Gnad und erbermd unsers heren Jesu Christi sig all zit mit üns, hiemit minen frūtlichen grütz und schwösterliche trüw und waz ich üch eren, liebs oder gutz köndi bewisen, wer mir alli zit die grōßt fröd. — Min hertz liebs schwöster Reguli und wie bin ich so in groß liden kommen, von des wegen ich dich han müssen uff gen, ya mit dem lib bin ich von ûch, aber mit dem hertzen bin ich by ûch, daz got trülich geklagt sig daz groß ellend und liden, daz uff üns gefallen ist, got kum üns zü hilff und füg, waz sin lob sig und ünser sel hail. Min hertz liebs schwöster Reguli, min hertz liebi schwöster Katherin, min hertz lib mütter von sant Jörgen, min hertz liebi schwöster Apolonia mitsampt allen lieb[en] schwöster, dü in üwrem hūß sind, ich bit ûch von hertzen all samen, ain yede in sunder, daz ir mir durch gotz willen fergebint, daz ich so ungeschaffenlich gehusset han und alls[o] von üch bin gongen. Un[d] als genaden, daz ich doch gantz und gar kainen willen nit gehept han, wie aim morgen uß üwerm huß bin gangen, denn daz ich in ainer stund oder zwaygen wider hin uff wött sin. Do ward so großbett ain mich gelait von etlichen ursachen wegen, namlich daz ich wer a[i]n ursach gesin het och zü wegen bracht und geschaffet, daz die von sant Gallen also verklagt und gehandlet werint von Aydgnosen, Do sait ich, ich han es nit geton, sie hand sich selv ferklagt mit irem unbillichen handlen, daz sie mit uns geton hand der zü setzer halb und gar gefangen, daz wol lutbrech hat gemacht, wer es geton hat. Do sait man mir wider, man het si gutti kondschaft, daz ich es geton het, und yederman wer mir fydent² und hettind den haß uff mich geworffen und möchtind mich nun nümen nemen mit minem rechten namen, so gehaß war man mir worden. Man saiti nun die unlikaffig Schaigenwileri und die

¹ R. P. 1554, Bl. 74 b.

² fydent — ist wohl im Sinne von feindlich zu verstehen.

schmach und uner, die si ainer stat zü gesüt¹ het, daz sol und müß in der stattbuch geschriben werden, und all ire fründ müssent es entgelten, so lang daz geschlecht stat. Solich reden und noch fil me hand mich verursachet, daz ich in der stat bin beliben, ee der rechtshandel angefangen hab. Dann hand si mir gesait, wenn ich nit form rechts-handel wider in die stat käm, daz Mir darnach nyer me burger recht wurd. Do han ich numen me zü ûch hin uff turffen gon, gnaden es het nit recht ton umm mich, so wee wer mir beschechen und glicht üch och und bit üch frûntlich und trûlich, ir wollint mich nit gar uff gen und von mir setzen, daz wil ich och ton und sind² und sorg, daz ich kain ding woll reden oder ton, daz wider üch sig, als wenig, als wer ich noch by üch. Ich wil mich och nit von üch schaiden und üch gutz ton, wo ich kain. Und wenn üwry schwösteren nit unains mit mir sind und zü mir kömint, wöt ichs von hertzen gern haben.

Min hertz liebs schwöster Reguli, min hertz liebi schwöster Katerin, ich bitt üch uff daz höchst und obrest, daz ir minn gnädigen heren von sant Gallen bittend für mich, daz sin gnad mir wolli fergeben minen großen unschik, den ich geton hab. Es ist nit uß falsch oder trug geschechen, sonder uß angst und mengerlay liden, daz mir oder den minen dar uß möcht erwaichsen sin in künftig zit. Het ich dise sorg und angst in got geworffen, und mich gelitten, wer glicht daz best gesin. Und danckent mir sinen gnaden aller trûw und guttät, so er üch und mir bewisen hat, und ich wil nit untrûw erfunden werden mit red. Witter so bitt ich min lieben trüwen her Hansen durch üch, daz ir in bittend für mich, daz er mir och woll ferzichen und fergen und mich woll hain³ als den ferlorner sun, won ich han gesündet, daz ich sorgen for got in himel und in der erd. Darumm bit ich von got und mencklichem ferzichung mines übels. Ich bit üch, ir wollint mir dem frumen gutten her Hansen trûlich dancken als gütz und sagent im, ich woll nit untrûw sin als lützel als wer ich noch zü sant Jörgen, nit me denn bittend got für mich, daz berger ich trûlich.

Elßbet Schaigenwilerin üwer ferlorner sun und unnütz kind.
Grützend mir Briden und bit si trûlich, daz si got für mich bit. »⁴

¹ Sollte wohl heißen zugefügt.

² Sinngemäß wäre wohl sinne zu lesen.

³ hain — haben.

⁴ Der Brief ist adressiert « Der tugenrichen, andächtigen frowen frow Regula Kellerin mitsampt Schwöster Katerina Täschlerin minen hertz lieben schwösterin zu Sant Jörgen ». Der Brief hat kein Datum, ist aber jedenfalls um den 20. Juli herum geschrieben. Orig. im A. St. K. Wil.

Der Rat von St. Gallen wußte aber diesen Vorfall in seiner Instruktion für die Tagsatzung vom 23. Juli anders zu interpretieren : « Es sige auch uff Donnstag 19ten July nechstverschinen frow schaffnery vor jren herren burgermaister und raut der statt sannt Gallen erschinen und sy umb gottes willen umb verzichung angerüfft und gepetten, und das jre herren sy widerumb zu ainer burgerin annemen, so welle sy den vertrag und alles jr zusagen thrülich hälften und erstatten, da jre herren als die gnedigen jro verzigen und sy widerumb begnadet. »¹

Auf die Tagsatzung nach Baden wurden von St. Gallen abgeordnet, Ambros Aigen, Hans Riner, Reichsvogt, Jakob Krom, Heinrich Loch, Hans Hoptlin, Martin Hux und Nikolaus Schwanberg. Ihre Instruktion lautete folgenderweise : der Rat von St. Gallen sei zu unrecht bei den Eidgenossen verdächtigt worden, daß er mit dem Kloster St. Katharina unrechtmäßig verhandle, denn das Kloster liege in der hohen und niedern Obrigkeit der Stadt St. Gallen und sei keiner andern Gewalt unterworfen, weshalb jene ebensogut berechtigt sei, das Kloster zu bevögten und zu verwalten, wie dies ihre Eids- und Bundesgenossen mit Bezug auf die Klöster in ihrem Gebiet und in den gemeinen Vogteien zu tun gewohnt seien. Die Stadt St. Gallen sei von Kaisern und Königen « gefryt » und privilegiert worden.² Als das Kloster bei der Glaubensspaltung geöffnet wurde, seien die ausziehenden Frauen ausgesteuert worden, und sie hätten das Kloster und die Stadt um jede weitere Ansprache quittiert. Als nur noch drei Frauen im Kloster gewesen, hätte man zur Verhütung von Zwietracht und Untreue, auch um das Gotteshaus bei seinem Vermögen und Einkommen zu erhalten, mit den Frauen eine Vereinbarung getroffen.³ Sollte jemand meinen,

¹ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 27.

² Das Kloster St. Katharina war rechtmäßiges Lehen des Gotteshauses St. Gallen und die beiden Gründer hatten dasselbe noch ausdrücklich unter den Schutz und Schirm der jeweiligen Äbte von St. Gallen gestellt. Gemäß Lehensrecht konnte das Kloster ohne Zustimmung des Abtes nicht in andere Hände übergehen. — Das Kloster hatte sich auch selbständig verwaltet und war zu großer Blüte gelangt auch in wirtschaftlicher Beziehung ohne einen Vogt zu haben. — Durch den Hinweis auf die Handlungsweise anderer Orte in bezug auf die Klöster suchte der Rat von St. Gallen sein eigenes Vorgehen zu decken. Die Verhältnisse jedoch waren nicht überall dieselben. Daß aber in der Zeit der Glaubensspaltung manche Regierung mit den Klöstern gleich verfahren ist, wie St. Gallen, trifft zu. Immerhin ist es ein bedenklicher Rechtsstandpunkt, wenn man eine Rechtsverletzung durch eine andere legitimiert wissen möchte.

³ Die gänzliche Aufhebung des Klosters war beim ganzen Handel das einzige Ziel des Rates. Nur hätte er gerne die Hände darauf gelegt, während noch etwas

auf die Güter des Klosters deswegen Ansprüche zu haben, weil dieselben in der Betreffenden Obrigkeit liegen, so sei zu bemerken, daß solche Güter immer an den ursprünglichen Stiftungsort gehören. Welche Unruhe und Verwirrung würde es geben, wenn Obrigkeiten Güter und Gefälle, die bei ihnen liegen, aber unter einer anderen Obrigkeit gehören, wie das in und außerhalb der Eidgenossenschaft so oft der Fall sei, versperren und nicht an den Stiftungsort verabfolgen lassen.¹ Sollte jemand vorbringen, daß die Frauen zu dem Vertrage gezwungen worden seien, so sei zu entgegnen, daß dies keineswegs der Wahrheit entspreche.² Man hätte verschiedene Ausgleiche versucht, so auch, den drei Frauen im Kloster lebenslänglich Wohnung und Holz zu geben und jährlich 30 Som Wein, 30 Mutt Kernen, 12 Malter Fesen, 9 Malter Haber und jeder Frau wöchentlich 1 1/2 Gulden. Aber weil die Nonnen keinen Schaffner haben wollten, wäre der Plan gescheitert. Endlich brachte der Vertrag vom 3. April die Regelung der ganzen Sache, den die Frauen bei Eid und Ehren zu halten gelobten und darüber den Handschlag getan. Nun aber seien sie, und besonders Regula Keller, wieder abtrünnig geworden. — Daß man die Frauen habe verwahren lassen, sei nicht ohne wichtige und notwendige Ursachen geschehen; da sich diese Frauen so ungehorsam und widerspenstig benommen hätten und den Geboten und Verboten des Rates gegenüber sich so verächtlich gezeigt und Sachen aus dem Kloster weggetragen, sei diese Strafe noch als die geringste anzusehen. Und da aus diesem Handel nach und nach noch großes Verderben und Unruhe entstanden, hätte man auf diese Weise dem Unheil vorgebeugt. — Man hoffe also, die eidgenössischen Orte werden eine Stadt St. Gallen bei ihren Freiheiten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten und Verträgen bleiben lassen.³ Auf der Tagsatzung wurde die Instruktion der Stadt St. Gallen, diese Selbstverteidigung, die zur eigenen Anklage wird,

Beträchtliches vorhanden war. Solange die drei Frauen noch im Kloster waren, bestand immerhin eine schwache Möglichkeit zur Erhaltung der geistlichen Stiftung, denn zu gerne hätten die Frauen junge Mitglieder angenommen, wozu sie auch gemäß den Bestimmungen des zweiten Kappelerfriedens das Recht hatten.

¹ Auf die Güter und Gefälle des Klosters St. Katharina machte niemand Anspruch außer der Stadt St. Gallen. Der Abt von St. Gallen wollte diese nur solange in Arrest und Verbot legen, bis sie dem rechtmäßigen Besitzer ausgehändigt werden konnten.

² Daß die Frauen den Vertrag freiwillig angenommen hätten, ist durch den Lauf der Handlung und durch die nachfolgende Erörterung in der Instruktion selbst widerlegt.

³ E. A. IV, 1 E, Nr. 319, S. 976.

entgegen genommen.¹ Auf den nächsten Tagsatzungen wurde über die Sache nicht weiter verhandelt.

Der Abt von St. Gallen aber richtete an Luzern und Schwyz die Anfrage, ob er als Landesherr nicht das Recht hätte, den Frauen, die im Gebiet seiner hohen und niedern Obrigkeit wohnen und ihn darum gebeten hätten, einen oder zwei Vögte zu geben. Diese aber rieten, noch die beiden andern Schirmorte Zürich und Glarus wegen der Bevogtung anzufragen.² Zürichs Antwort vom 13. August lautete dahin, der Abt möge mit der Bevogtung noch warten bis nach den Verhandlungen zu Baden. Diese Antwort Zürichs ist bezeichnend; denn gerade bei den Verhandlungen zu Baden war es notwendig, daß die Frauen des Klosters St. Katharina auch ihre Vertreter hatten. Zürich aber war fest entschlossen, seine Glaubens- und Parteigenossen von St. Gallen zu unterstützen, wie es dies noch in einem besondern Schreiben an den Rat von St. Gallen kund tut.³ Glarus stellte sich zur Frage reserviert; es könne dem Abt die Bevogtung der Frauen weder an- noch abraten.⁴ Luzern und Schwyz aber schrieben in bejahendem Sinne.⁵ Darauf ernannte der Abt den Stiftskanzler Leonhard Hensler

¹ Der Landschreiber Bodmer ließ für jeden Ort eine Abschrift machen und auch von der langatmigen Quittung der Regula Keller. Da war des Schreibens so viel, daß auch der Apotheker und Sigrist noch damit beschäftigt wurden und dennoch nicht genügend Kopisten sich in Baden fanden, sondern, wie Bodmer nach St. Gallen berichtet, einige Abschriften noch in Zürich gemacht wurden. Die Forderung für diese Arbeit belief sich auf 13 Kronen. Wenn jedoch die Herren von St. Gallen diese zu hoch finden, dürften sie auch etwas weniger schicken (Sta. A. St. G. Tr. XVIII).

² Es liegen noch die Entwürfe der beiden Schreiben von der Hand des Abtes vor, worin er besonders nach Zürich schreibt, wie sehr ihn die Frauen « auch unsere amptlüth, gaistlich und welltlich umb gottes Eer und uffs höchst ermanet und gepeten, jnnen als wyßlosen, verkümbereten wibspildern schutz und schirm mitzetailen und zegeben. Und das jn kain anerer gestallt, dann allain umb der gerechtigkeit willen, auch sy mit ainem ald zwayen Eern [ehrbaren] und verstenndig mennern, glychfals wie ander witfrowen und waisle zu bevogten ... jr wellend uns, als die verstendigen eüwer rat und gut beduncken by disem darumb gesandten aignen potten zu schryben und wissen lassen, ob wir nit alls der recht natürlich landsherr darunder sich die vermelten frowen yetzmal gelassen, uff jr ernstlich anrueffen, fug und recht haben, sy mit aim ald zwayen fromen, verstendigen gotzhuß mennern zu bevogten, damit dieselbigen den frowen jn jren anlichen und in allen zimlichen, billichen sachen behollffen und berathen sin konden ... » (Sti. A. St. G. XXXI, 6, Nr. 32 a b und Nr. 29).

³ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 29.

⁴ Sti. A. St. G. XXXI, 6, Nr. 21.

⁵ Daß der Abt « die gutten frowen mitt einem oder mer voggt versechen und versorgen sölle, der jnen das best thügt und gegen unsern eiydtgenossen von

und Lienhard Egger, Ammann zu Tablat, als Vögte der Frauen. Der Rat von St. Gallen erblickte in den beiden einen Gegner, mit dem zu rechnen war.

Regula Keller wandte sich auch noch an ihren Verwandten Christoph Grebel, Schultheiß von Baden. Umsonst versuchte dieser, die Angehörigen Regula Kellers in Zürich zu ihren Gunsten umzustimmen. Schultheiß Grebel macht Regula den Vorwurf, daß sie nicht gleich anfangs sich vertrauensvoll an ihn gewandt habe, da er doch noch ihres Glaubens sei. Nun aber könne er nichts mehr machen, der Einfluß des Abtes von St. Gallen und des Rates der Stadt sei größer als der seinige. Er meint, Regula solle zu seiner Familie ziehen, « dieweil es in der kilchen noch so herlichen zu gatt, daß ir das überig uwers leben in gotesdienst wol ferbringen möchtint, so es nit anders gsin möchte ».¹ Regula Keller betrachtete es jedoch nicht als ihre Aufgabe, für sich um einen ruhigen Lebensabend zu sorgen, sondern mit Einsetzung aller Mittel und aller Kraft sich um ihr untergehendes Gotteshaus zu wehren. Es war ein zähes, hartes Ringen.

Die Tagungen zu Baden anfangs September sollten den Streit beenden. Als Abgeordnete der Stadt St. Gallen erschienen Ambros Aigen und Nikolaus Schwanberg. Auf dem Hinritte nach Baden hörten sie am 2. September zu Rigggenbach durch den Ammann von Appenzell die unliebsame Kunde, daß der äbtische Kanzler Leonhard Hensler und Lienhard Egger als Vögte der Frauen von St. Katharina ebenfalls zu Baden erscheinen würden. Damit hatten die Boten von St. Gallen nicht gerechnet. Sie schickten einen Eilboten nach St. Gallen zurück mit der Forderung aller Verträge, Quittungen und Belege, welche in der Instruktion genannt werden. In den beiden Vögten « werden wir, wie wir bericht sind, ain großen und trefflichen widerstand han, da uns von nötten wirtt sin mitt allen gewarsaminen wol versechen sin. Lond es wol inmachen in löscht, damitt es nitt naß oder geschendt werd und schickend es uns uffs erst by dem Bullentretter ».² Die Instruktion der Stadt St. Gallen war ziemlich gleich-

Sant Gallen, oder vor den eydtgenossen wie sich der handel zutragt und gebürtt, behulffen und beratten sin moge, dann unsers bedunckens sy des nottürftig und mangelbar sin werden ... wir achten och niemands darwyder einicher billicher wyss sin könnt, noch (ur)sach zu verwysung haben » (Sti. A. St. G. XXXI, 6, Nr. 22 und 26).

¹ A. St. K. Wil, A II. 31.

² Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 31.

lautend, wie die vom 23. Juli.¹ Jene der beiden Vögte betonte die von der Gründung an bestehende Schutz-, Schirm- und Lehensherrschaft des Abtes über das Kloster St. Katharina, wofür dieses dem Stift jährlich ein Pfund Wachs zu entrichten hatte, und verwahrte sich gegen die Ausweisung der Frauen aus ihrer rechtmäßigen Heimstätte und gegen die Bevogtung durch den Rat der Stadt, « dann dises closter allweg in ainem aignen wesen und regierung gsin und nie dan sid dem [15]27 jar von b[ürgermeister] und rät bevogten worden ». Auch seien seit dem Jahre 1527 nebst den dem Kloster einlaufenden großen Zinse und Gefälle mehr als 6700 Gulden von dem Hauptgut verbraucht worden. Da die Frauen nicht mehr im Besitze des Klosters seien, betrachte der Abt als rechtmäßiger Lehensherr dasselbe als ihm, gemäß Lehensrecht, zugefallen und sei nicht willens, jemand damit zu belehnen. Wenn aber die Frauen wieder dorthin kommen und der Stiftung gemäß leben können, so wolle der Abt ihnen das Lehen wieder verleihen. Er wolle auch nicht die Güter des St. Katharinenklosters zum Nutzen des eigenen Stiftes verwenden, sondern so, daß nach dem Sinne der Stiftung der Gottesdienst gefördert und geübt werde oder dann an die Armen komme, deren der Abt in der Landschaft genug habe.² Hierauf erfolgte eine zehn Seiten haltende, unbeholfen redigierte Antwort der Stadt St. Gallen, die aber keine neuen Gesichtspunkte aufwies. Die rapide Abnahme des Klostervermögens suchen sie auf die Aussteuerung der Frauen und deren ungeschickte wirtschaftliche Haushaltung zurückzuführen.³

Tags darauf, am 7. September, wurde durch ein besonderes Schiedsgericht, bestehend aus dem Schultheiß Hug von Luzern, Johann Escher, Stadtschreiber von Zürich, und Aegidius Tschudi von Glarus, folgende Vereinbarung getroffen :

1. Für die jeder Frau gegebenen 1000 Gulden soll ihnen ein sicheres Unterpfand angewiesen, der Zins ihnen auf Lebenszeit verabfolgt und nach ihrem Absterben auch den von ihnen aufgenommenen Töchtern verabfolgt werden. Die Haupt- und Zinsbriefe sollen ins Schloß zu Baden hinterlegt werden.

2. Jeder Klosterfrau soll jährlich leibdingsweise von des Klosters Reben am Buchberg ein Seefuder Wein, 12 Mutt Kernen und 4 Malter Haber gegeben werden und jede Fronfasten 6 Gulden « und jnen die

¹ Ebenda Nr. 32.

² Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 33 und E. A. IV, 1 E, Nr. 326, S. 1003.

³ E. A. IV, 1 E, Nr. 326, S. 1003.

richten und wären und antwurten ain meyl wegs schiben wys umb die statt Sanct Gallen ». Nach dem Tode der Frauen fällt das Leibding zu Gunsten der Stadt dahin.

3. Sollte ein Konzil beweisen, daß der Ordensstand gut und Gott wohlgefällig sei und die ganze Eidgenossenschaft dem beistimmen, so soll den Frauen ihr ehemaliges Kloster wieder übergeben werden. Diese sollen die 1000 Gulden und alle aus dem Kloster mitgenommenen Sachen wieder zurückbringen. Sollte aber eine oder beide Frauen schon gestorben sein, bevor eine Vereinigung der Eidgenossenschaft im Glauben stattfände, so soll ihren Nachfolgerinnen, sofern solche da sind, der Zins von den 2000 Gulden ausgehändigt werden, aber nur bei ihren Lebzeiten.

4. Alle Briefe, Urbare, Zinsrödel, Verträge sollen an die Stadt ausgehändigt werden. Die von den Frauen weggetragenen Kirchenzierden sollen ihnen belassen werden, die noch im Kloster vorhandenen bis auf weiteres dort bleiben.

5. Die Gebäude und Liegenschaften sollen in gutem Zustand erhalten werden, das Hauptgut soll unvermindert bleiben und über alles sollen Vögte und Schaffner gesetzt werden. Es ist auch ein Inventar aufzunehmen und in das Schloß nach Baden zu legen als an einen gemeinen, unparteiischen Ort. Die eingehenden Zinse und Gefälle sollen nicht in der Stadt Seckel gelegt, sondern zum Nutzen der Armen verwendet werden.

6. Bei « behauptetem Ordensstand » soll das Kloster wieder aufgetan, aber auch andernfalls soll nichts zum Nutzen der Stadt, sondern als milde Gottesgaben den Armen zukommen bei unverminderter Erhaltung des Hauptgutes.

7. Die ewigen Verträge und Quittungen seien hiemit aufgehoben und die Frauen sollen frei und sicher in der Stadt handeln und wandlen dürfen « gastswyse ».

8. Da beiden Teilen große Kosten erwachsen, so sollen zur Deckung derselben 100 Gulden von dem Einkommen des Klosters genommen werden.

9. Die Schaffnerin Elisabeth Schaigenwiler, welche von dem Vertrage vom 3. April wieder abzustehen wünscht, kann nun in diesen miteingeschlossen werden.¹

¹ Dieser Vertrag, der das Datum des 7. September trägt, ist in den E. A. IV, 1 E, Nr. 326, S. 1000 f., eingereiht.

Dieser Vertrag lautet zu Gunsten der Stadt. Außer dem für die Frauen angesetzten Leibding sind die Bestimmungen identisch mit denen des Vertrages vom 3. April. Trat dieser Vertrag in Kraft, dann war das Kloster St. Katharina für immer der Stadt St. Gallen verfallen und hatte aufgehört, eine geistliche Stiftung zu sein. Die Trennung im Glauben war eine bleibende. Aussicht auf eine Vereinigung im Bekenntnisse war nach der ganzen Lage der Sache ausgeschlossen. Die Berufung auf ein Konzil war ein leerer Vorwand, da die Neugläubigen sich dem versammelten Konzil in Trient fernhielten.

Die Stadt St. Gallen erklärte sich natürlich für die Annahme dieser ihr so günstigen Vereinbarung, die Frauen aber waren nicht dazu zu bewegen. Sie verlangten, sofern sie nicht ins Kloster zurückkehren könnten, daß die dem Kloster eingehenden Zinse, Renten und Gefälle ihnen verabfolgt würden, worüber sie Rechnung führen wollten.¹ Da ihnen dies nicht bewilligt wurde, so machte der Abt Ernst mit der Arrestierung der Güter des Klosters St. Katharina, und durch ein Schreiben von Schultheiß und Rat der Stadt Luzern wurde er hiezu aufgemuntert.² Schwyz scheint eher eine Änderung seiner Gesinnung zu Gunsten der Stadt St. Gallen gemacht zu haben, drückt dies aber etwas verschleiert und unklar aus, in einem Schreiben an den Abt von St. Gallen wegen der Verweigerung der Lehen.³ In einem andern Schreiben desselben Tages an die beiden Vögte der Frauen, erklärt sich der Rat von Schwyz mit der Arrestierung derjenigen Güter einverstanden, welche im Rheintale und in den Thurgauischen Gerichten des Bischofs von Konstanz liegen, nicht aber mit derjenigen, welche in der Gerichtsbarkeit von St. Gallen sich befinden.⁴ Landammann Reding von Schwyz scheint sich zu diesen Konzessionen an die Stadt St. Gallen eingelassen zu haben. Am 30. September wird Steuermeister Martin Hux von St. Gallen erstlich nach Zürich und dann nach Schwyz zu Reding geschickt, um des Klosters St. Katharina halb zu handeln nach Instruktion.⁵ Und am 1. November in gleicher Mission an die-

¹ R. P. 1554, Bl. 30.

² Sti. A. St. G. XXXI, 6, Nr. 18.

³ « Nun so die von sant Gallen an ü[wer] f[ürstlich] g[naden] begertten das lechen zu empfachen, können wir üwer f[ürstlich] g[naden] nit rathen, das sich die yetzmall einicher gstallt gegen denen von Sant Gallen jnlase, die will der span noch jn hangendem rechten und nith verthragen ist, sunder der zit warten bis der handell etlicher gstalt ußgemacht wirt » (Sti. A. St. G. XXXI, 6, Nr. 19).

⁴ Sti. A. St. G. XXXI, 6, Nr. 17.

⁵ R. P. 1554, Bl. 34 b.

selben Orte, er soll Bürgermeister Hab und dem Stadtschreiber von Zürich ein Silbergeschirr im Werte von 20 Kronen verabfolgen und ein gleiches auch Landammann Reding von Schwyz schenken.¹

Es wurden aber alle Güter des Klosters mit Arrest belegt, « weder heller noch pfenig, nit ainen birenstil » sollen an Abgaben entrichtet werden, nach dem Befehl der beiden Vögte.² Der Streit kam neuerdings zu wiederholten Malen vor die Schranken der Tagsatzung. Instruktionen und Abschiede wurden hin- und hergesandt, bewegten sich aber immer in denselben Gedanken. Die Schlichtung der Angelegenheit wurde wieder einem Schiedsgerichte, das aus Schultheiß Fleckenstein von Luzern und Landammann Reding von Schwyz einerseits und Hans Escher, Stadtschreiber von Zürich, und Vennern Wingarten von Bern anderseits und dem Obmann Aegidius Tschudy von Glarus bestand, übergeben. Man kam anfänglich zu keinem Resultat, und die Abgeordneten von St. Gallen berichteten heim, daß ihnen die getrüwen lieben Eidgenossen von Luzern und Schwyz wieder « hitzig » begegnet seien.³

Die Frauen reichten eine Bittschrift ein, in der sie folgendes verlangten :

1. Weil sie ihr Kloster verlassen mußten, so möchte man ihnen aus dem Vermögen des Klosters eine neue Behausung kaufen, oder ihnen von einem dem Kloster gehörenden Hause der jährliche Zins gegeben werden.
2. Aus den Klosterwaldungen für ihren Bedarf genügend Holz.
3. Das « zitglögglin und wercklin ».
4. Die lateinischen und deutschen Bücher, « damit sy für sich selber und die, so sy nach irem orden uff erziehen würden, daruß lern können, dann sy sonst zu grund gan werden, diewyl es die von sant Gallen nit bruchen ».
5. Einige Kirchenzierden.
6. Für den Wein genügend Lagerfässer.
7. Hausgerätschaften, soweit es deren bei der Aufnahme neuer Ordensmitglieder bedarf.
8. Wenn die Schaffner und Vögte des Klosters jährlich Rechnung ablegen, daß die Frauen oder ihre Vögte davon Einsicht nehmen dürfen.

¹ R. P. 1554, Bl. 36 b.

² R. P. 1554, Bl. 41 und Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 38.

³ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 39.

9. Von den 2000 Gulden seien seither 60 ausgegeben worden, daß ihnen diese geschenkt werden.¹

Aber nicht einmal dieses Wenige gewährte man den Frauen, so daß selbst der Landschreiber von Baden, Kaspar Bodmer, in einem Schreiben nach St. Gallen meinte, daß die Stadt St. Gallen den größern Teil der aufgelaufenen Kosten bezahlen sollte, da sie vom Kloster St. Katharina große Einnahmen habe, während die Frauen arm und obdachlos seien.²

Am 6. Dezember stellte man neuerdings eine Vereinbarung auf, die sich aber im wesentlichen mit dem Vertrage vom 3. April und dem Schiedsspruche vom 7. September deckte. Es wurde den Frauen nur ein größeres Leibding zugesprochen, nämlich 3 Seefuder Wein, 60 Mutt Kernen, 10 Malter Haber und 100 Gulden. Ferner sollte zur Deckung der aufgelaufenen Kosten jeder Partei 200 Gulden aus dem Vermögen des Klosters verabfolgt werden.³ Die Stadt St. Gallen erklärte sich am 12. Dezember zur Annahme des Schiedsspruches bereit, die Frauen nicht. Da Abt Diethelm aber erkannte, daß ein längeres Streiten erfolglos sei und nur große Unkosten und in der Eidgenossenschaft Groll und Unfrieden entstehen würden, bewegte er die Frauen zur Einwilligung in den Vertrag. Am 22. Januar 1555 wurden vor den versammelten Ratsboten aller XIII Orte die Vermittlungssprüche beiderseits angenommen und Brief und Siegel darüber aufgerichtet.

Nun wurde auch die Haft von den Lehen der Abtei aufgehoben und den Bauern geboten, alle dem Kloster St. Katharina gehörigen Zinsen und Abgaben der Stadt zu entrichten.

Die jeder Partei gesprochenen 200 Gulden reichten nicht hin zur Bestreitung der Kosten. Die Stadt deckte ihrerseits alles aus dem Vermögen des Klosters, weshalb die V Orte das billige Ansuchen stellten, ebenfalls sämtliche den Frauen erlaufenen Kosten aus derselben Quelle zu bezahlen.⁴

Die Stadt nahm nun Besitz von den Gebäulichkeiten des Klosters. Der größte Teil wurde für die höhere Knabenschule verwendet. Das

¹ A. St. K. Wil, A. II, Nr. 30.

² Sta. St. G. Tr. XVIII, Nr. 43.

³ Sta. A. St. G. Tr. XVIII, Nr. 42. Vgl. E. A. IV, 1 E, S. 1068 mm, der Abschied ist hier eingereiht am 19. November.

⁴ E. A. IV, 1 E, S. 1333 dd.

neue Refektorium diente für ein Zeughaus. Später wurde noch ein Stockwerk aufgesetzt und die Stadtbibliothek darin untergebracht. Die Kirche wurde für den evangelischen Gottesdienst in französischer Sprache benutzt. Im Verlaufe des XIX. Jahrhunderts kam das Klostergebäude in Privathände. Heute ist von der ursprünglichen Anlage nichts mehr vorhanden als die Kirche und der Kreuzgang.¹

(*Fortsetzung folgt.*)

¹ Vgl. überhaupt : Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1922, S. 255 ff.

